Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 11 (1860)

Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kapitel der Alpenwirthschaft allerdings noch nicht erschöpft. Befolgen wir dieselben in unserem eigenen allgemeinen Interesse mit der Thatstraft und Einsicht, die uns allein in der Landwirthschaft vorwärts bringt, so werden die guten Folgen nicht ausbleiben und die Nachsommen, denen wir unsere Alpen, die wir ererbt haben, unverbösert zu übergeben verspslichtet sind, werden uns Dank dafür wissen, während sie uns mit Recht fluchen werden, wenn wir im bisherigen verderblichen Schlendrian versharren. Möchten die landwirthschaftlichen Bereine im Kanton diesen als ihren größter Feind ansehen und ihn mit Kraft und Einsicht bestämpfen! Das Beispiel wirkt hier wie in anderen Beziehungen am aller besten. Daher sollten nur einige Gemeinden mit einem solchen Beispiele vorangehen, durch die resp. Bereine veranlaßt, und es werden andere nachfolgen.

Literatur.

Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse bis auf die Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden. Von Christ. v. Wont, Domdekan, auch Mitglied der schweizer. geschichtforschenden Gesellschaft, und Plazidus Plattner, Professor. Chur, Druck und Verlag von L. Hit, 1860.

(Schluß.)

Das gepriesene Verhältniß des Visthums zu den deutschen Kaisern anlangend, war dasselbe in der reichsfürstlichen Würde der Bischöfe bestündet, welche in dieser Eigenschaft zur Leistung des Heerbannes verspslichtet aber auch zur Ansprache der Schutherrschaft von Seite des Reiches und seiner Hänpter berechtigt waren. Die Zusicherung des Schutzes durch die deutschen Kaiser wird denn auch in der der Schrift beigegebenen Urkunde hauptsächlich betont. Wollten die Kaiser weiter gehen und auch ein Aufsichtsrecht gegenüber dem Visthum, wie das Gotteshaus es geltend machte, ansprechen, so stießen sie, nach den Ansgaben der v. Montsplattnerschen Schrift selbst (Pag. 26 u. 3) bei dem Domkapitel und wenn dieses nachgab, bei dem Gotteshausbund auf entschiedenen Widerspruch. Das abwesende und seit dem Erlöschen des hohenstaussischen Fürstengeschlechts meist ohnmächtige Reichsoberhaupt vermochte gegenüber dem Bisthum in dem fernen Rhätien kaum die Schirmvogtei geschweige denn weiterreichende Hoheitsrechte auszuüben

und mußte sich auch in ersterer Beziehung auf bloße Mahnungen oder Drohungen beschränken, deren Nachachtung von dem Gutsinden derer abhing, an welche sie gerichtet waren. Ungleich wirksamer war der Schutz, dessen sich das Bisthum von Seite seiner natürlichen Verbünzdeten im Gotteshause zn erfreuen hatte, was Bischof Hartmann in seinem Streit mit den Herzögen von Oesterreich zur Genüge ersuhr. Die Vischöse gaben aber nur zu oft diese Stütze im Lande selbst auf, um sich an eine auswärtige Macht zur Durchsetzung von Prätensionen anzuschließen, welche die inländische Staatshoheit beeinträchtigt hätten. Dies war denn auch der Hauptgrund, welcher das Verhältniß zwischen dem Hochstift und der weltlichen Gewalt trüben und jenes in den ersten Dezennien des sechszehnten Jahrhunderts alles politischen Einflusses entkleiden mußte. Damit gehen wir zur Besprechung des zweiten Absschnittes der hochstiftischen Schrift über.

Der zweite Abschnitt beginnt mit dem Zeitalter der Reformation und schlieft mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Seinen Saupt= inhalt bildet der mit allem Rraftaufwand juridischer, historischer, nament= lich aber rhetorischer Argumentation unternommene Versuch, die dem Bisthum ungunftigen fechs Artikel vom Jahr 1541 und den diefen zur Bafis bienenden zweiten Artifelbrief gemeiner drei Bunde vom Sahr 1526 nach Ursprung, Form und Inhalt als ungesetzlich, somit verwerf= lich und unverbindlich nachzuweisen. Der zweite Artifelbrief, welcher ungestörte Ausübung beider Konfessionen im ganzen Umfang der drei Bünde garantirte; "einer dringenden und unausweichlichen Rothwendigfeit Rechnung tragend" bem Bisthum bas fernere Recht zur Befetzung - weltlicher Beamtungen im Umfange der drei Bünde absprach und seine Dienstleute von der Theilnahme und Stimmabgabe in gerichtlichen und politischen Verhandlungen ausschloß, das Personale des Domkapitels auf Ginheimische beschränkte und die Wahl in daffelbe unter Aufsicht bes Gotteshauses stellte, die Ablösbarfeit ber Zehnten verhängte und die Ginfünfte der Beiftlichkeit gegenüber den Mitteln des Landes auf bas richtige Maag reduzirte und manchen Institutionen des Aberglaubens den Lebensnerv abschnitt, wird von der Broschure, obgleich er unter Mitwirfung von Abgeordneten fammtlicher Bünde erlaffen wurde und mithin nach ber konfessionellen Sachlage in jener Zeit, als Erlag einer katholischen Mehrheit anzusehen ift, als wider Wissen und Willen ber tatholischen Bundesgenoffen erschlichen aufgeführt und als Gewaltatt und Parteimachwerk des wildesten Reformationssturmes gebranntmarkt.

Daß die kurialistischen Autoren mit der Reformation und ihren Ansgehörigen eben nicht gar säuberlich umgehen, wird Jeder begreiflich und

ordnungsgemäß finden, der da weiß, wie schr der Ultramontanismus burch maglose Ausfälle auf Andersgläubige seine gutrömische Gefinnung zu dokumentiren jeder Zeit bemüht gewesen ist. Mit Uebergehung an= berer Rraftstellen führen wir hier nur folgende Berzensergießung an: "Es ist hier nicht der Ort, die schmerzlichen Borgange der Beriode der Glaubensspaltung, die furchtbaren Zuckungen in unferm Bolksleben vorzuführen, jene Tage namenlofer Leiden und Ungerechtigkeiten zu fchil= bern und ein Gemälde jener Zeit der Zwietracht und Gewaltthätigfeit und Entsittlichung und Parteimuth zu entwerfen, der alles Bestehende, in erfter Linie aber das Bisthum zum Opfer zu fallen drohte. halten uns an unsere Aufgabe." Rönnten die Herren Berfaffer sich wohl mit Grund beflagen, wenn man diesen leeren Expeftorationen unbestrittene Thatsachen entgegenhielte und der Beltliner Blutszenen der Bartholomausnachte und der Pulververschwörungen gedachte, auf die fanktionirten Meineide, die proflamirten Fürstenmorde und fluchbelade= nen Inquisitionstribunale hinwiese; an den seit der Reformation bis auf unsere Tage begangenen Menschenraub und die Unthaten wilden Kanatismus erinnerte, welche die alleinseligmachende Rirche auf dem Gewissen hat? Doch wollen auch wir uns an unsere Aufgabe halten und gern die Gränel alle der wohlverdienten Bergeffenheit anheimgeben, fönnen indeg den Wunsch nicht unterdrücken, dag recht bald die Ueber= zeugung allenthalben Eingang fände, es könne Einer, wenn nicht gut römisch so doch gut christfatholisch sein ohne die Bekenner anderer Ronfessionen mit der Berserkerwuth der Verdammungssucht anzufallen.

Bum Beweise für die feindselige Gesinnung gegen das Bisthum, woraus der oben berührte Artifelbrief hervorgegangen sein soll, werden die Vorgänge mit Bischof Paul Ziegler und deffen nothgedrungene Flucht nach Fürstenburg, der beträchtliche Berluft an den Ginfünften aus dem Beltlin aufgeführt und all dies angebliche Unheil dem Gottes= hausbunde Schuld gegeben. Die hochstiftische Schrift hat aber nicht bedacht, daß die von ihr gerühmte Stellung Paul Zieglers zu Raifer Maximilian, dessen Günftling, zu Ludwig XII. von Frankreich, dessen Rath, zu Desterreich, deffen Suldigungskommissarius er war und feine Drohbriefe an den Reichstag zu Speier gerade den obern, somit in jener Zeit beinahe gang aus Ratholifen bestehenden Bund die gerechteften Bedenken gegen Zieglers republikanische Sympathien einflößte und mit dem Zehngerichtenbund zu dem Entschlusse brachte, das Bisthum aller weltlichen Berrichaften zu entfleiden und deffen politischen Ginfluß zu beschränten, wogegen gerade der so maglos von unsern Curialisten geschmähte Gotteshausbund entschiedenen Protest einlegte und den Bischof

im Mitgenuß der oben berührten Einkünfte sicherstellte. Als Geswaltakt kann sodann die theilweise Anhandnahme der viskontischen Stiftungen des Bisthums von Seite der Bünde um so weniger bezeichnet werden, als der Bischof selbst die Betheiligung der Bünde nachssuchte und nur mit Hüsse derselben jene Landschaften in den ausgesbrochenen Ariegswirren zu behaupten vermochte. Wo blieb sie wieder die gepriesene Schutz und Kastenvogtei des heiligen römischen Reichs und seines gekrönten Oberhauptes?

Ueber den Bischof Paul Ziegler läßt fich die Schrift dahin ver= nehmen: "Man warf ihm heimliche Ginverständnisse mit den Feinden des Freistaates, ehrgeizige Plane und gefährliche Unternehmungen vor. Der hitigste Parteiffribent hat aber bis heute noch feinen einzigen ge= schichtlichen Beitrag zur Begründung der Anlastungen gegenüber Bischof Paul beizubringen vermocht. Es ift ein Rennzeichen niedriger Seelen Berläumdungen immer wieder aufzugreifen und zu verbreiten. und gelassen erwarten wir Jeden, der, frei von Parteileidenschaft und Borurtheilen, irgend etwas Strafwürdiges an dem ehrwürdigen Bifchof Paul zu entbeden vermag. Durch vielfache Schläge gebeugt und ge= brochen suchte er das Hirtenamt einem fraftvollen Nachfolger zu übertragen und begab sich nach Fürstenburg." Der ersehene Nachfolger war aber fein Anderer als der Ergpriefter Medici, Bruder jenes be= fannten Raubritters dieses Namens auf Muffo, der durch seine Erobe= rungssucht die Bündner in langwierige, blutige Tehden um Behauptung bes Beltlins und der dazu gehörigen Grafschaften verwickelte. die hochstiftischen Autoren diesen Schritt des Bischofs mit der Bemerfung rechtfertigen, daß er in feiner geiftlichen Stellung nur ben firch= lichen Standpunkt im Auge zu behalten und fich um nichts Weiteres zu befümmern hatte, jo glauben wir, daß felbst einem Bischof Rücksichten ber gemeinen Wohlfahrt gut anstünden und vermögen nicht einzusehen, warum man es den Gotteshausleuten zum Berbrechen anrechnen will, daß sie ihrerseits den politischen Standpunkt nicht aus den Augen verloren und entschieden dagegen sich aufließen, daß die höchste firchliche Würde im Lande an einen Feind ihrer politischen Freiheit verschachert Anderer Beweise als dieser von den Berfassern selbst einge= würde. standenen Thatsachen bedarf es unseres Bedünkens nicht.

Nicht stichhaltiger als die Befämpfung des zweiten Artikelbrieses vom Jahre 1526 ist die Bestreitung der darauf gegründeten Satung des Jahres 1541 ausgefallen. Sie spricht die Bestätigung der zwischen den Bünden und dem Bisthum ehemals abgeschlossenen Verträge aus, ertheilt den in Abwesenheit des Bischofs Ziegler vom Gotteshausbunde

in Betreff der Verwaltung des Hochstifts getroffenen Verordnungen die Genehmigung der Bünde; verbietet den Verkauf der Nechte, Freiheiten und Eigenschaften des Stiftes, stellt die Verwaltung der Temporalien unter staatliche Kontrolle, beschränkt die Besetzung von Stiftsämtern nur auf Gotteshausleute und erklärt die Resignation auf die bischöfliche Würde zu Gunsten eines Oritten ohne Gutheißung der Gotteshausleute für ungültig.

Die hochstiftische Broschüre stellt diesen sogenannten Sechsartikels brief als rechtswidrig und unverbindlich dar:

- a) Weil dessen Grundlage, die Satzung vom Jahr 1526, alles rechtlichen Bodens ermangle:
- b) Weil der Sechsartikelbrief selbst ohne Gutheißung und Mitwirkung der in ihrer Mehrheit abwesenden Kapitelmitglieder zu Stande gekommen und vom Bischof Iter und ein paar Domherren nur auf dem Wege des Zwanges und in pflichtmäßiger Rücksicht für den Fortbestand des Hochstifts beschworen worden sei;
- c) Weil der gleiche Zwang im Bunde mit der nämlichen Rücksicht der Selbsterhaltung auch Iters Nachfolger, Thomas Planta, die Anerkennung des verhaßten Statuts geboten;
 - d) Weil durch den standhaften Widerspruch des Beat a Porta eine Unterbrechung in Beschwörung der Artikel eingetreten;
- e) Weil die beiden folgenden Bischöfe, Peter Rascher und Joh. Flugi, der Aeltere, den Artifelbrief dann wieder beschworen hätten, nur um nicht Alles preiszugeben.

Auf so leichtfertige Gründe gestützt wagen unsere Autoren die Geschichte eines vollen Jahrhunderts wie mit einem nassen Finger in hierarchischem Interesse zu streichen und ihren Institutionen alle rechtse gültigen Folgen abzusprechen. Daß diese Gründe wirklich leichtfertig sind und kaum einer Widerlegung bedürfen, haben wir in Betreff der Behauptung unter a bereits oben nachgewiesen. Die Beschwörung der angesochtenen Artikel betreffend heißt es in der einschlägigen Urkunde unter Bischof Iter wörtlich: So haben wir Thumprobst, Dekan und gemein Kapitel der Kirchen zu Chur uns mit zeitiger Vorberrathung und einhelligen Rah, eines angehenden Hrn. Bischofs halb, bewilligt und begeben diese hiernach geschriebne Punkten und Arstikeln — die Satzung von 1541 — mit allem ihrem Inhalt, nun fürnhin unzerbrechentlich gegen gemein Gottssanß zu halten angenomsmen, und darwieder in kein Weg nicht thun, noch schaffen werden. Dasselbe Versprechen legt Vischof Iter auch seinerseits ab. Wit Bes

zugnahme auf bieje Urfunde fügt ein Zeitgenoffe, Campell, beffen biftorifche Glaubwürdigkeit und Wahrheitsliebe noch Niemand angefochten hat, hingu: Dem Inhalt nach durchaus gleichlautende Dokumente murden von den nachfolgenden Bischöfen Thomas und Beat aus= geftellt. Rom ertheilte diesen Wahlen die apostolische Genehmigung und der Raifer faumte nicht die Gewählten in dem Genug aller her= fömmlichen Privilegien zu beftätigen. Gegenüber solchen urfundlichen Ausweisen und Thatsachen, welche auf alle oben angeführten Bischöfe ihre Anwendung finden, fällt, was die hochstiftische Schrift von Bewaltaften und abgezwungenen Ertlärungen fagt, als grundlos zusammen. Die Gidesleiftung foll auch aus der Rücksicht stattgefunden haben, weil es im Weigerungsfalle um den Fortbestand des Bisthums gethan ge= wesen ware. Rann von einer folden Rücksicht fogar gegenüber dem Raifer und bem Papft die Rede fein? Wären die Bündner in jener Zeit wirklich fo gewaltig, die beiden Saupter des Abendlandes dagegen fo ohnmächtig gewesen, daß Lettere ohne Widerspruch den vorgeblichen Gewaltakten der Ersteren ihre Sanktion ertheilen mußten? Rein Bernünftiger wird diese Fragen bejahen wollen. Schwebte das Bisthum in jener Zeit wirklich in so augenscheinlicher Gefahr, dag es nur durch Nachgiebigfeit gegen den der Ungerechtigfeit geziehenen Theil gerettet werden fonnte, wie fam es denn, daß der bischöfliche Sit trot der vergeblichen Gidesverweigerung durch Beat a Porta, in seinem Fortbestande unangefochten blieb? So schlagen sich die Berfaffer mit ihren eigenen Waffen.

Das schwere Geschütz gegen die verwünschten sechs Artikel folgt aber erft nach. Pag. 43 fahrt die Schrift fort: Rach einem vollen Jahrhundert des Unrechts und der leidenschaftlichsten Unmagung erschienen endlich die Borboten einer ruhigeren und befferen Zeit, in welcher die Artifel der Fundamentalsatzung von 1526 sammt dem ver= derblichen Artifelvertrag von 1541 durch neue, feierliche Bündniffe und förmliche Berträge aufgehoben und entfräftet werden follten. Berfaffer rechnen dahin die Mailandische Erbeinigung vom 15. Jan. 1622, die lindauische Rapitulation vom Sept. gleichen Jahres, die Scappischen Artifel vom 18. Febr. 1623, den Monzonischen Vertrag vom 1. März 1526, in Betreff beffen aber zu bemerten ift, daß er nach neueren Forschungen — vid. Ranke franz. Geschichte des 16. und 17. Jahrh. pag. 306 — weder zu Monzon noch im Monat März, sondern den 10. Mai 1526 zu Barcelona abgeschlossen murde; — und die neue Erbeinigung vom Jahr 1629. Im vollen Siegesgefühl unantaftbarer Argumentation rufen unsere Autoren aus: Die blodeste Auffassungstraft

muß begreifen, daß der Artikelvertrag von 1541 hiermit aufgehoben und außer Rraft gesetzt ift. Jene "ruhigere und bessere Zeit", da französische, österreichische und spanische Truppen in unserm Ländchen fich herumtummelten, den herrschfüchtigen Bestrebungen ihrer Macht= haber dienten, die öffentliche Wohlfahrt des Volfes daniedertraten, seine politische und religiöse Freiheit vernichteten und den Staat der rhätischen Bünde an den Rand des Abgrundes brachten, Thatfachen an denen gerade das Hochstift und feine Lenker nicht die geringste Schuld trugen, ift, Dank der noch in der zwölften Stunde erfolgten heldenmüthigen Auflehnung unseres Boltes gegen folche Ungebühr, mit allen freiheits= mörderischen Statuten, die fie geschaffen, bald vorübergegangen. Diefe blutbeflectte und schmachvolle Periode rhätischer Geschichte, die jedem vaterländisch Gestinnten heute noch die Schamröthe ins Antlit treiben muß, eine ruhige, ja sogar glückliche Zeit nennen und ben Schöpfungen berfelben nur die geringste Rechtstraft beimeffen zu wollen, das zu ver= antworten überlaffen wir gern dem Rechtssinn und patriotischen Ge= wissen unserer Autoren; das in folden Dingen urtheilsfähige Bublifum hat längst schon hierüber entschieden. Wir geben schließlich zu einer furzen Angabe des Inhaltes des letten Abschnittes der vorliegenden Schrift über.

Der dritte Abschnitt führt die Geschichte des Bisthums vom Reichs= deputationshauptschluß 1804 und von der zwei Jahre darauf erfolgten Auflösung des deutschen Reiches, bis in die Gegenwart herab. Die Auflösung des Reiches brachte eine tiefgreifende Umgestaltung in den Beziehungen des Bisthums zu der Staatsgewalt hervor. Es hörte bamit auf ein Reichsstift zu fein. Damit ging bas Hochstiftslehen vom Reiche als unveräußerliches Erbgut an die katholische Konfessionsge= noffenschaft von Graubunden und die fonst noch Mitberechtigten über. Die Landeshoheit erhielt dadurch Recht und Pflicht den Bestand des Bisthums zu überwachen und zu beschützen. Durch papstliche Trennungs= bulle von 1808 buste das Bisthum Chur feine ehemaligen Diozesau= bestandtheile in Voralberg und Tyrol ein, erhielt aber in Folge der Auflösung des Bisthums Ronstanz Aussicht auf die Acquisition der auf schweizerischem Boden gelegenen Theile deffelben. Rarl Rudolf, letter Fürstbischof von Chur, übernahm nach dem Ableben des aposto= lichen Vifars Goldin 1819 zur Entschädigung seines Hochstifts für die erlittenen Berlufte, freudig die firchliche Oberaufsicht über die fatho= lischen Landestheile Uri, Schmyz, Unterwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, den größeren Theil der Kantone St. Gallen, Zürich, Luzern,

Zug, Aargan und Thurgan, von denen die vier Letzteren bei seiner Rekonstituirung dem Bisthum Basel einverleibt wurden.

Im Jahr 1822 dehnte der ehemalige Gotteshausbund seine alt= hergebrachten Rechte über das Bisthum Chur auf den ganzen Kanton aus, bamit biefe Rechte gemeinschaftlich von allen drei Bünden geltend gemacht werden könnten. Da aber Carl Rudolf unbefümmert um die= felben, den Anschluß des Kantons Schwyz an seine Diözese entgegen= nahm und wegen des doppelten Bisthums Chur-St. Gallen ohne Begrüßung der drei Bünde in Unterhandlung trat, so erklärten diese alle einschlägigen Schlugnahmen für ungültig, den jeweiligen Bischof von Chur sowohl nach staatsrechtlichen Grundfäten, als nach besonderem Einverständnisse mit dem Bisthum und den hierüber bestehenden Ge= setten in Allem eben so fehr von fich abhängig als andere Bischöfe von ihren driftlichen Souveranen, und thaten den festen Entschluß fund, bei allfälliger Erledigung des bischöflichen Stuhls tein Indivibuum bon ben Weltlichkeiten Besitz nehmen zu lassen, welches nicht burch einheimische Ranonici mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der dem ehemaligen Gotteshausbund, der= malen dem Ranton zustehenden Rechte erwählt würde und beauftragten den Kleinen Rath sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhls die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer = Bischofs unter weltliche Verwaltung zu feten und fofort den Großen Rath in außer= ordentlicher Sitzung einzuberufen. Dieser Schlugnahme murde mit dem Ableben des letten Fürstbischofs Carl Rudolf 1833 wenigstens durch Einberufung bes Großen Rathes Folge gegeben, der nach erfolglosen Unterhandlungen mit dem Domkapitel, das die weltliche Verwaltung bes Bisthums für die Zwischenzeit der Bakang eben so wenig als die angesprochenen Landeshoheitsrechte der Bunde in Betreff der Besetzung bes Bisthums anerkennen wollte, worauf die Landesbehörde ihre Berordnung von 1824 in Beziehung auf die Administration der Weltlichfeiten bis zur Bornahme einer gesetlich gültigen Wahl bestätigte.

An die letztere trat das anderthalbjährige Vikariat des Canonikus Joh. Georg Bossi und das weltliche Vermögen wurde unter Oberaufssicht des Staates von dem Domsextar Battaglia verwaltet. Im Jahr 1830 erfolgte die Erhebung des bisherigen Vikars Bossi zum Bischof des Doppelbisthums Chur und St. Gallen von Seite des römischen Stuhls, unter Anzeige derselben an die Regierung von Bünden, welche diese Wahl als ungültig erklärte und das Domkapitel zur Geltendsmachung seiner Rechte aufforderte, das aber mit Vorbehalt derselben für die Zukunft, gegen den Protest der Landesbehörde seine Zustimmung

aussprach, den neuen Bischof installirte und in seine Residenz einführte, die aber der Neugewählte auf die energische Vorstellung der kleinräthelichen Verwaltungskommission wieder räumte und auch auf den Genuß der bischöflichen Weltlichkeiten Verzicht leistete.

Im Jahr 1835 legte der Große Rath auf Antrag der Mehrheit des Corpus Catholicum selbst, gegen den Fortbestand des Doppelbisthums Chur=St. Gallen feierlichen Protest ein und beließ die eingesetzte politische Verwaltung desselben in Kraft, beschloß aber der Lage der Dinge in= soweit Rechnung zu tragen, Herrn Bossi in der Eigenschaft als Bischof von Chur anerkennen und in den Genuß der Weltlichkeiten einsetzen zu wollen, wenn die von Rom in Aussicht gestellte Auslösung des Doppels bisthums Chur=St. Gallen erfolge.

Boffi beharrte mit Rom in seinem Widerspruch gegen den Willen ber Regierung, ließ sich von dem papstlichen Runtius gegen die aus= brudliche Ginfprache berfelben schon im Juli gleichen Jahres zu Gin= siedeln konfefriren, machte nach seiner Rückfehr einen neuen Bersuch zur Bezugnahme der bischöflichen Residenz, mußte aber der Androhung von Gewaltmaßregeln weichen und konnte erft nach der nothgedrungenen Auflösung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen und dem Berluft ber ehemals durerichen Diozesanbezirke Sargans, Werdenberg und Gafter feinen bischöflichen Sit mit dem Genug der damit verbundenen Emolu-"Diesen Erfolg, rufen die beiden Berfasser, in über= mente beziehen. raschender Freimuthigfeit aus, hatte das eigenmächtige und einseitige Borgehen zweier Bischöfe." Dag Carl Rudolf und Boffi eigenmächtiges und einseitiges Vorgehen zur Last gelegt wird, erscheint indeß auf dem Standpunft vorliegender Brofchure, welche dem Staat alle Sobeitsrechte gegenüber dem Bisthum at sprechen zu sollen glaubt, kaum gerechtfertigt und dürfte ein lautes Zeugniß dafür ablegen, daß die Resultate einer unbefangenen Betrachtung der einschlägigen historischen Berhältniffe und bie unabweislichen Forderungen der bofen Zeit in unbewachter Stunde auch auf unsere Autoren ihren Ginflug ausgeübt haben, wofür sie hoffent= lich gehörigen Orts bereits Abbitte und Buge gethan haben werden.

Die Schrift schließt mit Hinweisung auf die schiefe Stellung, welche der katholische Schulrath und das Ordinariat in Schulangelegenheiten unter Bossi und dessen Nachfolger Carl von Hohenbalken einnahmen, auf die Entstehung der paritätischen Kantonsschule und die katholischen Bäter, welche, während 60—70 ihrer Söhne jährlich auswärtige Ansstalten besuchen, an Bestreitung der für die Landesanstalt ergehenden Kosten von 60—70,000 Fr. sich alljährlich betheiligen müssen, und beszeichnet die gleichzeitig erfolgte Einführung des placetum regium für

alle bischöflichen Erlasse an die Diözesane als einen Hohn auf die ursalten rhätischen Bundesbriefe und die gegenwärtige Verfassung, welche Belassung eines Jeden bei dem was er ist und hat und die konfessionell getrennte Besorgung der religiösen Angelegenheiten aussprieche und nährt zum Schlusse, im Hindlick auf die jüngst erfolgte Neubesetzung des Bisthums, Bunsch und Hoffnung, daß dasselbe seine Stellung zum kathol. Bündnervolk und seine Bedeutung für dasselbe nie außer Acht lassen und dastehen möge als die Leuchte und der religiöse Mittelpunkt für die Katholiken Rhätiens für alle Zeit.

B.

Berschiedenes.

1. Politische Behörden. Die Bundesversammlung kam am 3. Dezember neu gewählt zusammen und bestätigte sämmtliche Mitzglieder des Bundesrathes für 3 Jahre. Bon den übrigen erledigten Geschäften ist nur der endliche Beschluß über Anschaffung von neuen gezogenen Waffen für die Jäger und über die Bekleidung zu berühren. Die Frage betreffs Alpenbahnen und Gebirgsstraßen blieb in Nücksicht darauf, daß das Gotthardprojett noch nicht fertig ist, unerledigt und sollen noch reislichere Studien gemacht werden. — Juzwischen hat das Bolk von Grandünden die Unterstützung einer Alpenbahn mit 2 Mill. in Aktien und das großartige Straßenbanbeförderungsprojekt, sowie das neue Steuergesetz und ein Gesetz über freie Niederlassung der Juden angenommen.

2. Uebersicht des Ertrags der 4 Kuh-Sennten in den Maienfelder-Alpen, im Sommer 1860.

NB. Die Milch wurde wöchentlich Ein Mal, je Morgens und Abends gewogen.
Stürvis, 103 Tage.

1. Untere Sütte: 2. Obere Hütte: Rühe 74 Stück, Rühe 72 Stück, Milch 8041 Pfund, Milch 7968 Pfund, Butter 1939 Butter 2252 Räs 2844 3650 Räs Zieger 225 Stück. 196 Stück. Rieger Egg, 100 Tage. 4. Alte Bütte: 3. Neue Sütte: Rühe 71 Stück, Rühe 71 Stück, Milch 9499 Pfund, Milch 8666 Pfund, Butter 1880 Butter 1940 Räs 3803 Räs 3467 Zieger 206 Stück. Zieger 219 Stück. Ertrag im Ganzen. 8011 Pfund Butter à Fr. 1. — Rp. Fr. 8011. — 13764 " 4129. 20 Räs " " — 30 " 846 Stück Zieger " " — 57 482. 22 Fr. 12622. 42